

Az.: 4513-02 – F HI/FS Soe

Kiel, 19.10.2021

Tagung der Landessynode vom 18. – 20. November 2021

Anlage zu TOP 5.1

Kirchensteuereingänge des Jahres 2021
Kirchensteuerschätzung bis Ende 2022
Kirchensteuergrobprognose bis 2025

Auf der Grundlage

- der Ergebnisse der 160. Sitzung des staatlichen Arbeitskreises Steuerschätzung vom 10. bis 12. Mai 2021,
- regionalisierter Steuereinnahmeerwartungen 2021 – 2022 für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,
- der Steuer- und Kirchensteuer-Eingänge von Januar bis April 2021 und eigener Wertung und Einschätzung des Finanzdezernats

wurde eine Schätzung der Kirchensteuereinnahmen bis Ende 2022 vorgenommen. Die Steuerschätzung basiert auf den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten der Frühjahrsprojektion 2021 der Bundesregierung.

Die Schätzungen des staatlichen Arbeitskreises Steuerschätzung berücksichtigen nur das zum Zeitpunkt der Schätzung verabschiedete Steuerrecht. Sie berücksichtigt u. a. erstmals die Auswirkungen des Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz), mit dem die Grundfreibeträge 2021 und 2022 und die Kinderfreibeträge angehoben sowie die Einkommensteuertarife 2021 und 2022 angepasst worden sind.

Ferner werden neben den Auswirkungen des Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge sowie Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen auch die Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2020 berücksichtigt.

Die Schätzung berücksichtigt hingegen nicht die Auswirkungen der sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzesvorhaben. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts, das zum Zeitpunkt der Mai-Schätzung noch nicht beschlossen war. Dieses Gesetz schafft die Grundlage dafür, dass Personen- und Partnerschaftsgesellschaften zur Körperschaftsteuer optieren können. Ziel dieser Optionsregelung ist die Herstellung einer ähnlichen Besteuerung von Gesellschaftern von Kapital- und Personengesellschaften unabhängig von der Rechtsform. Optiert die Personengesellschaft zur Körperschaftsteuer führt dieses u. a. dazu, dass die Gewinne, die nicht ausgeschüttet, sondern im Unternehmen belassen werden, auf Ebene der Gesellschaft der Körperschaftsteuer unterliegen. Diese Gewinne unterliegen erst dann der Einkommensteuer und in der Folge auch der Kirchensteuer, wenn sie an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Dieses ist eine deutliche Veränderung zu

der bisherigen Besteuerung der Gesellschafter einer Personengesellschaft. Bislang sind die anfallenden Gewinne jährlich zu versteuern und zwar unabhängig davon, ob diese Gewinne im Unternehmen belassen werden oder nicht. Diese so genannte transparente Besteuerung stößt in der Praxis immer wieder auf Unverständnis und Kritik. Die vor einigen Jahren eingeführte Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG konnte diese nicht abbauen, da sie im Ergebnis zu einer höheren steuerlichen Belastung führt als die sofortige Besteuerung der Gewinne.

Wie bereits ausgeführt unterliegen im Falle der Option der Personengesellschaft zur Körperschaftsteuer die Gewinne der Gesellschaft auf Ebene des Gesellschafters erst mit der Ausschüttung der Gewinne der Einkommensteuer und in der Folge der Kirchensteuer. Nach dem Finanztableau der Gesetzesvorlage führt die Option zur Körperschaftsteuer in der vollen Jahreswirkung zu einer Minderung des Einkommensteueraufkommens in Höhe von 685 Mio. €.

Unter der Annahme, dass 1 Mrd. € Mindereinnahme auf Bundesebene für die Nordkirche zu 2 Mio. € Mindereinnahmen führt, ergeben sich daraus Mindereinnahmen für die Nordkirche von rund 1,4 Mio. €. Diese bewegen sich innerhalb der Schätztoleranzen. Allerdings kann nicht abgesehen werden, wie viele Personengesellschaften von der Option zur Körperschaftsteuer Gebrauch machen werden.

Die Landeskirchlichen Beauftragten der Nordkirche haben in einem Schreiben an die Finanzbehörde Hamburg und die Finanzministerien in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein auf die kirchensteuerlichen Folgen und die unterschiedliche Besteuerung der Gesellschafter von optierenden und nicht optierenden Personengesellschaften hingewiesen. Die Finanzbehörde Hamburg und die Finanzministerien Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein teilen die Bedenken der Kirchen und haben im Stellungnahmeverfahren des Bundesrates eine Prüfbitte aufgenommen, wie diese Ungleichbehandlungen vermieden werden können. Zwischenzeitlich ist das Gesetz beschlossen worden. Es ist im Hinblick auf die kirchensteuerlichen Auswirkungen nicht überarbeitet worden.

a) Gesamtwirtschaftliche Aspekte

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geht in seinem Mai-Bericht davon aus, dass sich die Wirtschaftsleistung trotz eines Rückganges im ersten Quartal bezogen auf das Gesamtjahr 2021 erholen wird.

Die wirtschaftliche Lage in Deutschland ist zweigeteilt: Während die Dienstleistungsbereiche nach wie vor durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie eingeschränkt sind, zeigt sich die Industriekonjunktur vergleichsweise robust.

Im Vergleich zum Vorjahr litt insbesondere der stationäre Handel unter den Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung, während der Internet- und Versandhandel merklich zulegen konnte. Die Stimmung und die Auftragslage in den Unternehmen entwickeln sich positiv. Für die Produktionsrückgänge im Januar und Februar waren vor allem Engpässe bei Halbleitern in der gewichtigen Kfz-Produktion maßgeblich. Im Baugewerbe hat sich der witterungsbedingte starke Rückgang im Januar zuletzt merklich abgeschwächt.

Die Arbeitslosigkeit verringerte sich im März saisonbereinigt leicht und die Erwerbstätigkeit ging im Februar nur geringfügig zurück.

Die Anzeigen für Kurzarbeit deuten darauf hin, dass die Zahl der Menschen in Kurzarbeit noch etwas zunehmen könnte, aber deutlich unter ihrem Niveau vom Frühjahr 2020 bleiben sollte.

(Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Schlaglichter der Wirtschaftspolitik, Monatsbericht Mai 2021).

Der Arbeitskreis Steuerschätzung hat bei der Prognose für das Bruttoinlandsprodukt folgende Veränderungsdaten zu Grunde gelegt:

Bruttoinlands- produkt	2021		2022		ab 2023	
	XI/2020	V/2021	XI/2020	V/2021	XI/2020	V/2021
nominal	+ 6,0 %	+ 5,3 %	+ 4,3 %	+ 5,2 %	+ 2,6 %	+ 2,6 %
real	+ 4,4 %	+ 3,5 %	+ 2,5 %	+ 3,6 %	+ 1,0 %	+ 1,1 %

b) Lohnsteuer / Kirchenlohnsteuer

2021

Das Lohnsteuer-/Kirchenlohnsteueraufkommen (Kasse) hat sich bis April 2021 in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein wie folgt entwickelt:

01-04/2021		
Lohnsteuer (in Mio. €)		
Hamburg	3.383,0	(- 2,9 %)
Mecklenburg-Vorpommern	710,9	(- 1,8 %)
Schleswig-Holstein	2.064,1	(- 0,5 %)
Kirchenlohnsteuer (in Mio. €)		
Hamburg	55,1	(- 6,2 %)
Mecklenburg-Vorpommern	7,4	(- 2,1 %)
Schleswig-Holstein	54,9	(- 3,0 %)

Die stärkere Aufkommensminderung im Bereich der Kirchenlohnsteuer im Vergleich zur Maßstabsteuer ist auf die Auswirkungen der weiteren Anhebung der Kinderfreibeträge ab 01.01.2021 durch das Zweite Familienentlastungsgesetz zurückzuführen, da diese zur Ermittlung der Kirchensteuerbemessungsgrundlage bereits im Lohnabzugsverfahren berücksichtigt werden. Im Bereich der Lohnsteuer wirken sich die Kinderfreibeträge hingegen nicht aus. Im Übrigen ist für das Steueraufkommen auf Folgendes hinzuweisen:

- Die Auswirkungen der Pandemie hatten sich im Bereich der Lohnsteuer und der Kirchenlohnsteuer im ersten Quartal 2020 noch nicht im Aufkommen niedergeschlagen. Die Zuwächse waren nach oben gerichtet. Die im ersten Quartal 2021 erzielten Mindereinnahmen sind daher zum einen auf die Auswirkungen der durch die Pandemie bedingten Kurzarbeit zurückzuführen.

-
- Anzumerken ist jedoch, dass sich das Aufkommen für den Monat April im Vergleich zum Vorjahresmonat zwischen 1 % und 3 % gesteigert hat. Dieses deutet darauf hin, dass im April 2021 nicht mehr Kurzarbeit als im Vorjahresmonat in Anspruch genommen worden ist.
- Gleichzeitig ist zu beachten, dass durch das Zweite Familienentlastungsgesetz auch der Grundfreibetrag erhöht und der Einkommensteuertarif ab 2021 angepasst worden ist, was ebenfalls zu einer Minderung des Lohn- und Lohnkirchensteueraufkommens beiträgt.

Die Bundesregierung rechnet ab dem zweiten Quartal mit einer Erholung des Arbeitsmarktes und einem Rückgang der durch die Pandemie bedingten Kurzarbeit. Es wird ein Anstieg der Bruttolohn- und -gehaltssumme (BLG) um + 3,2 % (November-Schätzung 2020: + 3,5 %) erwartet. Diese Erwartung beruht auf einer Zunahme beschäftigter Arbeitnehmer von + 0,3 % (November-Schätzung 2020: + 0,5 %) und einer Steigerung der BLG je beschäftigtem Arbeitnehmer (ohne geringfügige Beschäftigung und Arbeitsgelegenheiten) von + 1,2 % (November-Schätzung 2020: + 1,1 %).

Auf der Grundlage der vorgenannten Annahmen geht der staatliche Arbeitskreis Steuerschätzung von einem Zuwachs der Bruttolohnsteuer (d. h. inkl. der Pauschsteuer für Mini-Jobs, aber vor Abzug des Kindergeldes und der Altersvorsorgezulage) von + 0,9 % (November-Schätzung 2020: + 2,7 %) aus.

Für Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein werden diese Erwartungen übernommen.

In Hamburg wird nach wie vor das Instrument der Kurzarbeit überdurchschnittlich stark in Anspruch genommen. Zudem ist die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer leicht rückläufig, was darauf zurückgeführt wird, dass die Hamburger Wirtschaft aufgrund des hohen Dienstleistungsanteils (z. B. Gastgewerbe und Tourismus) strukturell stärker von den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie betroffen ist. Es wird daher mit einer Steigerung der Bruttolohnsteuer um + 0,2 % gerechnet.

Unter Zugrundelegung der Kirchensteueranteilsquoten sowie der Verrechnungen nach § 30 der Kirchensteuerordnung ergeben sich folgende Kirchenlohnsteuer-Verteilmassen für das Jahr 2021:

Hamburg:	155,5 Mio. €	(Anteilsquote: 1,670 %)
		(November 2020: 1,650 %)
Mecklenburg-Vorpommern:	23,2 Mio. €	(Anteilsquote: 1,045 %)
		(November 2020: 1,030 %)
Schleswig-Holstein:	164,8 Mio. €	(Anteilsquote: 2,680 %)
		(November 2020: 2,670 %).

2022

Die Bundesregierung erwartet für das Jahr 2022 im Bundesgebiet eine Steigerung der BLG um + 4,0 % (November-Schätzung 2020: + 3,2 %). Der Arbeitskreis Steuerschätzung hat danach einen Zuwachs der Bruttolohnsteuer in Höhe von + 3,8 % (November-Schätzung 2020: + 4,7 %) ermittelt.

Für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein werden diese Erwartungen übernommen.

Unter Zugrundelegung der Kirchensteueranteilsquoten sowie der Verrechnungen nach § 30 der Kirchensteuerordnung ergeben sich folgende Kirchenlohnsteuer-Verteilmassen für das Jahr 2022:

Hamburg:	158,8 Mio. €	(Anteilsquote: 1,640 %)
Mecklenburg-Vorpommern:	23,8 Mio. €	(Anteilsquote: 1,035 %)
Schleswig-Holstein:	168,0 Mio. €	(Anteilsquote: 2,630 %).

c) Einkommensteuer / Kircheneinkommensteuer

2021

Das Einkommensteuer-/Kircheneinkommensteueraufkommen (Kasse) hat sich im Jahr 2021 in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bislang wie folgt entwickelt:

01-04/2021		
Einkommensteuer (in Mio. €)		
Hamburg	631,5	(- 17,3 %)
Mecklenburg-Vorpommern	215,0	(+ 3,9 %)
Schleswig-Holstein	709,8	(-17,4%)
Kircheneinkommensteuer (in Mio. €)		
Hamburg	14,4	(- 30,6 %)
Mecklenburg-Vorpommern	3,7	(+ 22,4 %)
Schleswig-Holstein	22,9	(+ 21,4 %)

Für das Aufkommen Schleswig-Holstein ist zu beachten, dass im Bereich der Einkommensteuer Einzelfälle im März/April 2020 zu einer Steigerung des Aufkommens 2020 in Höhe von 255 Mio. € geführt haben. Dieser Effekt war kirchensteuerneutral. Ohne diesen Einmaleffekt hätte sich eine Steigerung des Einkommensteueraufkommens bis April 2021 in Höhe von + 17,4 % ergeben.

Im Bundesgebiet ist das Einkommensteueraufkommen im ersten Quartal um 6,3 % im Vergleich zum Vorjahresaufkommen zurückgegangen. Bislang liegen die nachträglichen Vorauszahlungen für frühere Jahre deutlich unter den Vorjahreswerten. Die Vorauszahlungen für den Abrechnungsmonat März 2021 lagen auf dem Niveau des Vorjahresmonats. Zudem liegen die bislang festgesetzten Vorauszahlungen 2021 über dem Niveau des Jahres 2020. Dieses deutet auf eine Entspannung hin.

Die Bundesregierung geht für das Jahr 2021 von einer gesamtwirtschaftlichen Erholung (BIP real + 3,5 %) und einer deutlichen Steigerung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen (UVE) in Höhe von + 12,9 % (November-Schätzung 2020: + 8,8 %) aus.

Für das Jahr 2021 erwartet der Arbeitskreis Steuerschätzung eine Steigerung des Bruttoaufkommens (vor Abzug der Arbeitnehmer-Erstattungen) von + 4,1 % (November-Schätzung 2020: + 7,1 %).

Nach Abzug der Arbeitnehmer-Erstattungen wird eine Steigerung des Einkommensteuer-Kassenaufkommens um + 3,7 % (November-Schätzung 2020: + 2,2 %) prognostiziert.

Die Erwartungen werden für Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein übernommen. Das Aufkommen wird um die kirchensteuerneutralen Einzelfälle im Basisjahr korrigiert. Für Hamburg rechnet die Finanzbehörde trotz der dem Grunde nach positiven Aufkommensentwicklung insgesamt mit einer etwas schlechteren Entwicklung des Einkommensteuer-Kassenaufkommens und ermittelt eine Steigerung um + 3,1 % (November-Schätzung 2020: + 2,1 %).

Es ergeben sich folgende Kircheneinkommensteuer-Verteilmassen für das Jahr 2021:

Hamburg:	50,4 Mio. €	(Anteilsquote: 2,160 %) (November: 2,150 %)
Mecklenburg-Vorpommern:	11,9 Mio. €	(Anteilsquote: 1,550 %) (November: 1,335 %)
Schleswig-Holstein:	75,0 Mio. €	(Anteilsquote: 3,250 %) (November: 3,125 %).

2022

Für das Jahr 2022 geht die Bundesregierung von einer Steigerung der UVE um + 5,4 % (November-Schätzung 2020: + 0,9 %) aus. Gleichzeitig machen sich die Auswirkungen des Zweiten Familienentlastungsgesetzes bemerkbar, da dieses für 2022 eine weitere Anpassung des Grundfreibetrages und des Einkommensteuertarifes vorsieht. Der Arbeitskreis Steuerschätzung geht von einer Minderung des Bruttoaufkommens in Höhe von - 0,4 % (November-Schätzung 2020: - 0,3 %). Nach Abzug leicht sinkender Arbeitnehmer-Erstattungen ergibt sich eine Minderung des Kassenaufkommens in Höhe von - 0,2 % (November-Schätzung 2020: + 2,4 %).

Diese Erwartungen werden für Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein übernommen.

Hamburg erwartet eine dem Grunde nach vergleichbare Entwicklung. Auf Grund des hohen personenbezogenen Dienstleistungsanteils geht Hamburg aber davon aus, dass eine leicht verzögerte Erholung eintreten wird und erwartet daher eine Minderung des Kassenaufkommens um - 0,4 %.

Unter Zugrundelegung der Kirchensteueranteilsquoten ergeben sich folgende Kircheneinkommensteuer-Verteilmassen für das Jahr 2022:

Hamburg:	49,1 Mio. €	(Anteilsquote: 2,110 %)
Mecklenburg-Vorpommern:	11,5 Mio. €	(Anteilsquote: 1,500 %)
Schleswig-Holstein:	73,9 Mio. €	(Anteilsquote: 3,200 %).

d) Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer (Bankeinzug)

Im Bundesgebiet ist das Aufkommen der Abgeltungsteuer bis April 2021 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um + 31,4 % gestiegen. Der Arbeitskreis geht davon aus, dass sich die Zuwächse im Laufe des Jahres noch nivellieren werden und rechnet für das Kalenderjahr mit einer Steigerung in Höhe von + 10,9 %.

Die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (Kapitalertragsteuer) sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um - 8,5 % gesunken. Der Arbeitskreis Steuerschätzung ermittelt für das Kalenderjahr 2021 insgesamt eine Minderung um - 0,5 %.

Die Eingänge der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer (Bankeinzug) beliefen sich im Jahr 2020 auf insgesamt 20,1 Mio. € (brutto) bzw. 19,5 Mio. € (netto). Bis einschließlich April 2021 sind Kirchensteuern auf Kapitalerträge in Höhe von insgesamt brutto 7,7 Mio. € (netto: 7,5 Mio. €) eingegangen. Dieses entspricht einem Rückgang in Höhe von - 1,17 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Bis April 2020 war noch ein Minderaufkommen in Höhe von - 8,22 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu verzeichnen. Die Kirchensteuer auf Kapitalerträge unterliegt - wie die Maßstabsteuern auch - erheblichen Schwankungen.

Auf Grund der Annahmen des Arbeitskreises Steuerschätzung und der tatsächlichen Eingänge wird das Netto-Aufkommen 2020 in Höhe von 19,5 Mio. € für 2021 und auch für 2022 fortgeschrieben.

e) Clearingverfahren Nordkirche

Die Clearing-Einbehaltung der Nordkirche wird auf Beschluss des Synodalausschusses der kirchensteuerberechtigten Körperschaften in seiner Sitzung vom 11. Juni 2018 ab 2019 mit 12,0 Mio. € angesetzt.

Die Clearing-Abrechnung für das Ausgleichsjahr 2016 erfolgte am 8. Dezember 2020. Die Zahlungsverpflichtung der Nordkirche belief sich auf 6,06 Mio. € (netto) [2015: 5,3 Mio. € netto]. Von der für das Jahr 2016 gebildeten Rückstellung wurde unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen und der noch zu leistenden Abschlusszahlung ein Betrag in Höhe von 8,94 Mio. € nicht benötigt und konnte an die Kirchenkreise und die Landeskirche ausgeschüttet werden.

Die Clearing-Abrechnung für das Ausgleichsjahr 2017 soll im Dezember 2021 erfolgen.

Die Clearing-Zinsen wurden für 2021 mit 0,5 Mio. € und aufgrund der sinkenden Clearing-Rückstellung und der sinkenden Durchschnittsverzinsung für 2022 mit 0,2 Mio. € veranschlagt.

f) Verwahrtgelt Kirchensteuerkonto

Im Jahr 2020 belief sich das Verwahrtgelt auf rund 11.900 €. Im ersten Quartal 2021 sind Gebühren und Verwahrtgelte in Höhe von rund 5.300 € angefallen.

g) Zentralisierung der Kirchensteuersachbearbeitung/Kirchensteuerstelle

Im Rahmen der AG Verwaltungsstrukturen ist der Bereich der Kirchensteuersachbearbeitung als ein Aufgabenbereich identifiziert worden, der zentral bearbeitet werden könnte. Nachdem sich die Mehrheit der Kirchenkreise dem Grunde nach für eine zentrale Sachbearbeitung auf landeskirchlicher Ebene ausgesprochen hat, wurde der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften erarbeitet. Die Landessynode hat das Kirchengesetz auf ihrer Tagung vom 16. bis 18. September 2021 beraten und beschlossen.

Die Kirchensteuersachbearbeitung wird damit ab dem 1. Januar 2022 zentral durch das Landeskirchenamt wahrgenommen. Die Kosten der im Finanzdezernat verorteten Kirchensteuerstelle fließen als kirchliche Verwaltungskosten in die Kirchensteuerabrechnung ein und mindern die Verteilmasse. Die kirchlichen Verwaltungskosten werden in der Kirchensteuerschätzung und der Grobprognose zum Abzug gebracht.

h) Kirchensteuergrobprognose 2023 bis 2025

Der Kirchensteuergrobprognose bis 2025 des Finanzdezernats liegt die Einzelsteuerprognose des Bundesministeriums der Finanzen aus Mai 2021 zugrunde. Für das Bundesgebiet werden folgende Entwicklungen zu Grunde gelegt:

Aufkommenszahlen Bundesgebiet in Mio. €						
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Lohnsteuer brutto	260.752	263.080 + 0,7 %	273.030 + 3,8 %	285.480 + 4,6 %	298.830 + 4,7 %	312.380 + 4,5 %
Einkommensteuer brutto	73.695	76.748 + 4,1 %	76.435 - 0,4 %	81.390 + 6,5 %	87.565 + 7,6 %	92.530 + 5,7 %

Die Angaben des Bundesfinanzministeriums zu der voraussichtlichen Entwicklung des Lohn- bzw. Einkommensteueraufkommens ab 2023 basieren auf der Annahme einer Veränderung des nominalen Bruttoinlandsproduktes in Höhe von + 2,6 % jährlich (real + 1,1 %), der Zunahme der BLG um + 2,8 % sowie eines Rückganges der beschäftigten Arbeitnehmer um - 0,2 %.

Strukturverschlechterungen wurden dadurch berücksichtigt, dass die Kirchensteueranteilsquote jährlich um 0,100 % (für Kirchengemeinkommensteuer Hamburg), 0,075 % (für Kirchenlohnsteuer Schleswig-Holstein, Kirchengemeinkommensteuer Mecklenburg-Vorpommern, Kirchengemeinkommensteuer Schleswig-Holstein), 0,025 % (für Kirchenlohnsteuer Mecklenburg-Vorpommern) bzw. 0,050 % (für Kirchenlohnsteuer Hamburg) gesenkt wurde.

Clearingrückstellungen wurden jährlich mit 12 Mio. € und Zinserträge aus der Clearingrückstellung für 2023 mit 0,2 Mio. € und ab 2024 mit 0,1 Mio. € jährlich berücksichtigt. Die Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer (Bankeinzug) wird ab dem Jahr 2023 mit 19 Mio. € fortgeschrieben.

Die sich unter Berücksichtigung der oben genannten Grundannahmen ergebenden jährlichen Steigerungsraten der Kirchensteuer-Verteilmasse betragen ca. rund 1-2 % Prozent. Es steht zu erwarten, dass die routinemäßig im Jahr 2021 stattfindende Bundestagswahl Steueränderungen nach sich ziehen wird. Der Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften hat daher beschlossen, das Aufkommen mit jährlich einem Prozent fortzuschreiben:

	2023	2024	2025
Verteilmasse	510	515	520

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei **nicht um Schätzungen**, sondern lediglich um **Grobprognosen** handelt, die mit erheblichen Unsicherheiten (gesetzliche Änderungen, abweichender konjunktureller Verlauf etc.) verbunden sind.

Zusammenstellung
Kirchensteuern 2021 bis 2025 - Schätzungen, Prognosen, Clearing

Kirchensteuerschätzung Mai 2021						
	2020 Ist- Beträge	2021 Soll-Beträge (Mio. €)				2022 Soll- Beträge
				Grundlage Haushalt 2021		
Kirchensteuerverteilmasse aus		V/2020	IX/2020	XI/2020	V/2021	V/2021
Kirchenlohnsteuer HH	158,2	161,3	161,4	157,8	155,5	158,8
Kircheneinkommensteuer HH	50,7	52,3	54,0	51,0	50,4	49,1
Kirchenlohnsteuer MV	23,1	22,9	22,7	23,1	23,2	23,8
Kircheneinkommensteuer MV	11,6	8,8	10,3	10,6	11,9	11,5
Kirchenlohnsteuer SH	165,7	166,9	164,8	166,0	164,8	168,0
Kircheneinkommensteuer SH	73,6	69,7	67,4	68,8	75,0	73,9
Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer	19,5	17,3	16,0	17,5	19,5	19,5
Zinsen	0,9	0,7	0,7	0,7	0,5	0,2
Sicherheitsabschlag wegen Auswirkungen Steuergesetze		-10,0	-14,0	-13,0		
Verwaltungskosten "Kirchensteuerstelle"						-0,2
Verteilmasse	503,2	489,9	483,3	482,5	500,8	504,6
gerundet		490,0	483,0	483,0	501,0	505,0

Grobprognose November 2020: 480,0

Kirchensteuergrobprognose Mai 2021				
	Soll-Beträge in Mio. €			
	2023	2024	2025	
Verteilmasse	510,0	515,0	520,0	
Grobprognose September 2020	490,0	500,0	500,0	

Clearing					
in Mio. €	Aus- gleichs- jahr	Clearing- Einbehal- tung	erhal- tene Voraus- zah- lungen	geleistete Voraus- zahlungen	Rück- stel- lung
	2017	15,000		3,758	11,242
	2018	15,000		3,344	11,656
	2019	12,000		1,872	10,128
	2020	12,000		8,413	3,587
	Summe	54,000	0,000	17,387	36,613
	2021	12,000			